

Merkblatt Notschlachtung

Dieses Merkblatt zum Thema Notschlachtung richtet sich an alle Tierärztinnen und Tierärzte, Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer und soll einen Überblick über die rechtlichen Anforderungen bei der Durchführung von Notschlachtungen außerhalb von Schlachtbetrieben geben.

Welche Tiere dürfen einer Notschlachtung zugeführt werden?

Zwingende Voraussetzung für eine Notschlachtung gem. Verordnung (VO) (EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abschn. I Kap. VI Nr. I ist der **Unfall eines ansonsten gesunden Tieres**, welcher den Transport des Tieres zum Schlachthof aus Gründen des Tierschutzes verbietet. Das betreffende Tier muss, abgesehen von **kurz vor der Schlachtung aufgrund eines Unfalls** entstandenen Verletzungen, gesund sein. Beispielsweise fällt demnach ein seit dem Vortag festliegendes Rind **nicht** unter diese Definition.

Gemäß Artikel 43 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 dürfen Tiere, die eine Krankheit oder einen Zustand aufweisen, die bzw. der durch Handhabung oder Verzehr von Fleisch auf den Menschen oder andere Tiere übertragen werden kann und allgemein Tiere, die klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung oder von Auszehrung (Kachexie) oder einer anderen Krankheit, durch die das Fleisch genussuntauglich wird, aufweisen, nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden.

Tiere, bei denen keine Indikation zur Notschlachtung vorliegt, müssen behandelt oder ggf. unter Beachtung des Tierschutzes getötet bzw. notgetötet werden!

Kranke Tiere dürfen ausnahmslos nicht geschlachtet werden!

Dies gilt auch für Hausschlachtungen und zur Erzeugung von Tierfutter!

Beispiele für die Indikation einer Notschlachtung:

Notschlachtung gerechtfertigt	Einzelfallentscheidung durch den Tierarzt	Notschlachtung/ Schlachtung nicht zulässig
Knochenbruch	Drehung/ Verlagerung oder Verschluss von Magen und/ oder Darmteilen oder der Gebärmutter	Fieberhafte Allgemeinerkrankungen einschl. Blutvergiftung, Infektionskrankheiten
Riss von Muskulatur oder Sehne	Schlundverstopfung	Festliegen auf Grund einer voranschreitenden (z.B. Gebärparese) oder infektionsbedingten Ursache
Ausgekugelttes Gelenk		Fortgeschrittene Abmagerung/ Kachexie
Große, offene und stark blutende Wunden		Stoffwechselstörungen
Traumatisch entstandene Nervenschädigung		Labmagengeschwüre
Innere Verletzungen mit unstillbaren Blutungen		Durchfall
		Fremdkörpererkrankung beim Rind
		Lahmheiten auf Grund entzündeter Gelenke

Bei der Beurteilung ist stets das Allgemeinbefinden des Tieres zu berücksichtigen!